



Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der am 21.07.1951 wieder gegründete Verein trägt den Namen:

Schützenverein Ettlingen e.V.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Ettlingen.

Der Schützenverein Ettlingen e.V. ist der Nachfolgeverein des im Jahre 1928 gegründeten und am 10.05.1945 durch Kontrollratsgesetz aufgelösten Schützenverein Ettlingen e.V.

§ 2

Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Schießsports und die zu seiner Ausübung erforderlichen Leibesübungen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes, des Badischen Sportschützenverbandes und des Deutschen Schützenbundes.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Jedes Vereinsmitglied übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. In besonderen Fällen kann für diese Tätigkeiten ein Entgelt gezahlt werden. Die Höhe der Entschädigung und die Höhe des Entgeltes für die im Interesse des SV Ettlingen entstandenen Aufwendungen, Reisekosten und Tagegelder werden in einer Aufwandsentschädigungs-/Reisekostenordnung, die vom Gesamtvorstand zu beschließen ist, geregelt und dementsprechend ersetzt.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung an den geschäftsführenden Vorstand erforderlich. Die Aufnahme minderjähriger Personen bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Stimmenmehrheit.
4. Jedes Mitglied erhält eine Ausweiskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung. Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu respektieren.
5. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins, welche in der Hauptsache der Ausübung des Schießsportes dienen, zu benutzen.
Ausnahmen werden von Fall zu Fall durch Vorstandsbeschluss bestimmt.
2. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt das aktive und passive Wahlrecht. Es ist für alle im Verein zu besetzenden Ämter wählbar. Mitglieder ab 14 Jahre haben ein aktives Wahlrecht.
3. Jedes Mitglied über 18 Jahre kann Anträge zur Haupt- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einreichen (siehe § 13, Ziff. 3)
4. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) die Bestimmungen der Vereinssatzung einzuhalten,
- b) die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Hauptversammlung zu respektieren.
- c) die von der Vereinsführung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenden Anordnungen zu befolgen.
- d) den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, sowie das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in keiner Weise zu schädigen.
- e) den festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen. (siehe § 8, Ziff. 3 und § 6 Ziff. 4)

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1. durch schriftliche Austrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand innerhalb eines Monats vor Ablauf des Kalenderjahres.
- 2. durch Tod.
- 3. durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- 4. durch Streichung von der Mitgliederliste.
- 5. durch Ausschluss:

Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied bei Verstößen gegen den § 5, Ziff. 5a – 5d mit Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder nach vorheriger Anhörung ausschließen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Dem Mitglied ist der Beschluss des Gesamtvorstandes durch Einschreiben bekannt zu geben. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb 2 Wochen nach Erhalt des Beschlusses schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung einzulegen.

Der 1. Vorsitzende hat in diesem Fall innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort ist dem Betreffenden ausreichend Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Über den Ausschluss entscheidet die außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit endgültig. Ein Mitglied, das länger als ein (1) Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist und trotz 2-maliger Mahnung den Beitrag nicht begleicht, wird von der Mitgliederliste gestrichen. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Ausweiskarte abzugeben.

§ 7

Aufnahmegebühr

1. Der Verein erhebt von jeder beitragswilligen Person über 18 Jahre eine Aufnahmegebühr bzw. Arbeitsstunden. Über die Höhe der Aufnahmegebühr bzw. Arbeitsstunden entscheidet im Einzelfall der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Aufnahmegebühr ist bei Beginn der Mitgliedschaft fällig.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, der in einer Summe zu entrichten ist.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages ist auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Hauptversammlung zu bestimmen.
3. Bei Austritt oder Ausschluss innerhalb eines Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
4. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 9 Organe des

Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der Gesamtvorstand
3. Die Hauptversammlung
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung
5. Der Ehrenrat

§ 10

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender (Oberschützenmeister)
2. Vorsitzender (1. Schützenmeister)
3. Vorsitzender (2. Schützenmeister)
1. Der erste, zweite und dritte Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des geschäftsführenden Vorstandes ist möglich.
4. Der geschäftsführende Vorstand fasst alle Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
5. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) geschäftsführendem Vorstand
 - b) Schatzmeister
 - c) Schriftführer
 - d) Sportleiter
 - e) Jugendleiter
 - f) bis zu vier (4) Beisitzer
2. Der Gesamtvorstand ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Hauptversammlung übertragenen Aufgaben zuständig. (siehe §4, Ziff. 5 u. §6, Ziff.5)
3. Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt § 10, Ziff. 4 und 5 entsprechend.
4. Der Gesamtvorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern und wird auf die Dauer von 3 Jahren vom Gesamtvorstand gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens 2 Jahre angehören. Jedes Ehrenratsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Ehrenrats sein.
2. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Außerdem können vom Ehrenrat Vorschläge unterbreitet werden.
3. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden und Protokollführer und führt von jeder Sitzung ein Protokoll. Mindestens zwei Mal jährlich soll eine Sitzung des Ehrenrates stattfinden, die vom Vorsitzenden des Ehrenrates einberufen wird.

§ 13

Die Hauptversammlung

1. Der 1. Vorsitzende beruft einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres die Hauptversammlung ein. Die Einladung an die Mitglieder muss 4 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte erfolgen.
2. Die Tagesordnung soll bei Bedarf folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte des 1. Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Evtl. Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern oder Kassenprüfern
 - e) Bestätigung der Wahl des Vereinsjugendausschusses und der Jugendordnung
 - f) Ehrungen
 - g) Entscheidung über die Berufung von Mitgliedern
 - h) Satzungsänderung / Neufassung l) Auflösung des Vereins
 - j) Verschiedenes
3. Anträge zur Tagesordnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Ausnahme: § 13.2 h)
4. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. oder 3. Vorsitzende, leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mit Ausnahme § 13, Abs. 2, f)-g)-h) (siehe § 15, Ziff. 4). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (siehe § 13, Ziff. 4)

§ 14

Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Diese haben die Aufgabe, eine sorgfältige Kassenprüfung nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen und der Hauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden innerhalb des Geschäftsjahres eine Zwischenprüfung vorzunehmen.
3. Die Kassenprüfer können nach Ablauf ihrer zweijährigen Amtszeit wieder gewählt werden.
4. Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

§ 15

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 1 Woche einberufen.
2. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe des Grundes, verlangt wird.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Hauptversammlung. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
4. Zur Beschlussfassung in der außerordentlichen Mitgliederversammlung oder Hauptversammlung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über folgende Punkte erforderlich:
 - a) Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Satzungsänderung / Neufassung
 - c) Auflösung des Vereins

§ 16

Jugendordnung

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, welche von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen und von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zu bestätigen ist.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Erklären sich jedoch 11 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bereit, den Verein weiterzuführen, so kann dieser nicht aufgelöst werden.
3. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung Ettlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde erstellt am 26.03.2010
Paragraph 2, Abs. 4 wurde am 21.03.2014 geändert.

Marion Marmein

Oberschützenmeisterin

Karsten Ulbricht

1. Schützenmeister

Jens Mußler

2. Schützenmeister

Albert Keller

Schatzmeister

Angelika Kirn

Schriftführerin

Wolfram Müller

Sportleiter

Marie-Claude Thimm

Jugendleiterin
